

G Übrige Raumnutzungen

Kantonaler Richtplan 2019, Richtplan-Text
(Stand nach Fortschreibung vom 24. November 2022)

Richtplananpassung 2024

Die Anpassungen gegenüber dem kantonalen Richtplan 2019 sind blau markiert.

- G 1 Abbau mineralischer Rohstoffe (Objekt G1.05)
- G 10 Weitere richtplanpflichtige Vorhaben (Objekt G10.03)

G 1 **Abbau mineralischer Rohstoffe**

Ausgangslage

Im Kanton werden verschiedene mineralische Rohstoffe abgebaut. Die wichtigsten sind Kies, Sand, Wuhr- und andere Spezialsteine sowie Gips. Diese Rohstoffe werden hauptsächlich als Baustoffe verwendet. Der Abbau erfolgt für den Eigenbedarf innerhalb des Kantons sowie für den Export in andere Kantone.

Die gut nutzbaren Rohstoffvorkommen sind begrenzt und standortgebunden. Der industrielle Abbau mineralischer Rohstoffe ist mit beträchtlichen Auswirkungen auf die Umwelt, Landschaft und den Raum verbunden (Schwerverkehrsaufkommen, Staub- und Lärmemissionen, Eingriffe in das Landschaftsbild, Abraummaterial). Die Interessen an der Nutzung eines Materialvorkommens können aufgrund der beträchtlichen Umweltauswirkungen rasch in Konflikt mit anderen öffentlichen Interessen geraten. Die Planung neuer sowie die Erweiterung bestehender Materialabbaustandorte bedarf der sorgfältigen Abklärung der Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Die bestehenden sowie künftig vorgesehenen Standorte für den Materialabbau mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden im kantonalen Richtplan festgelegt.

Neben den bestehenden grösseren Abbaugebieten wird heute an verschiedenen weiteren Standorten im Kanton Kies gewonnen, insbesondere aus Gewässern sowie aus Geschiebesammlern. Im Richtplan festgelegt werden nur Materialentnahmen aus Gewässern, bei welchen eine Bewilligung erforderlich ist. Die Räumung von Geschiebesammlern oder Gerinneabschnitten erfolgt zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit und ist nicht richtplanrelevant.

Richtungsweisende Festlegungen

- | | |
|------|--|
| G1-1 | Der Abbau von mineralischen Rohstoffen im Kanton erfolgt raum-, umwelt- und landschaftsschonend. Abbaustellen sind, wenn immer möglich, zur Verwertung von unverschmutztem Ausbruchmaterial zu nutzen (Wiederauffüllung und Rekultivierung der Materialentnahmestelle). Während der Betriebsphase werden die negativen Umweltauswirkungen soweit möglich und verhältnismässig minimiert. Nach Abschluss des Abbaus und einer allfälligen Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushub- oder Ausbruchmaterial ist das Gelände zu rekultivieren und möglichst gut in das Landschaftsbild einzuordnen. |
| G1-2 | Die Planung neuer sowie die Erweiterung bestehender Abbaugebiete erfolgt unter Abwägung der öffentlichen Schutz- und Nutzungsinteressen und unter Prüfung von Standortalternativen (Prioritätenordnung nach Eignung). Abbauvorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt setzen eine genehmigte Richtplanfestlegung (im Koordinationsstand Festsetzung) als Grundlage für die Umsetzung in der Nutzungsplanung voraus. |
| G1-3 | Der Abbau von Kies und Sand aus Gewässern erfolgt dort, wo dies aus Gründen des Hochwasserschutzes sinnvoll ist und wo möglichst geringe negative Auswirkungen auf Gewässerökologie, natürliche Gewässerdynamik und Flussufervegetation zu erwarten sind. |

Handlungsanweisungen

G1-1	Der Kanton bezeichnet in einem Abbaukonzept Ausschluss- sowie Eignungsgebiete für den Abbau mineralischer Rohstoffe. Er legt die Mindestanforderungen an den Betrieb der Abbaugebiete fest und überprüft deren Einhaltung. <i>Federführung: Amt für Raumentwicklung und Energie</i>
G1-2	Die Interessenten erarbeiten bei neuen Vorhaben oder wesentlichen Erweiterungen bestehender Abbaugebiete die erforderlichen Grundlagen (insbesondere Bedarfsüberlegungen, Einzugsgebiete, Standortevaluation, Nachweis der Materialeignung, Vorprojekt Abbaukonzept, Voruntersuchung der Auswirkungen auf Raum und Umwelt). Der Kanton prüft die Grundlagen und legt das Vorhaben im kantonalen Richtplan fest. <i>Federführung: Amt für Raumentwicklung und Energie</i> Die Gemeinden berücksichtigen die Vorhaben gemäss kantonalem Richtplan in ihrer Nutzungsplanung und schaffen die erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung des Standortes. Sie regeln in der Nutzungsplanung weiter die Endgestaltung, die Abbau-dauer und die Abbaumengen sowie allfällige Etappierungen und Erweiterungen. <i>Federführung: Gemeinden</i>
G1-3	Der Kanton bezeichnet in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Bereiche zur Gewinnung von Baustoffen aus Gewässern. Er koordiniert diese mit den Massnahmen des Hochwasserschutzes. Die bewilligungspflichtigen Standorte für Materialentnahmen aus Gewässern werden im kantonalen Richtplan bezeichnet, die Umsetzung erfolgt im Verfahren für das Bauen ausserhalb der Bauzone und damit verbundenen weiteren Bewilligungen. <i>Federführung: Amt für Wald und Landschaft</i>

Objekte

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Materialabbau

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
G1.01	Melbach	Ke	Gipsabbau, Transport Materialeilbahn (Koordination mit Kanton Nidwalden)	A
G1.02	Melbach	Ke	Erweiterung Perimeter Gipsabbau in nordöstlicher Richtung	V
G1.03	Guber	Al		A
G1.04	Rischi	Sa	Abbau von Wuhrsteinen und Blöcken im BLN-Gebiet	A
G1.05	Oberwald	Ke	Erweiterung Perimeter Kiesentnahme; Erschliessungssituation klären	Z F

Materialentnahme aus Gewässern

Im Richtplan festgelegt werden nur Materialentnahmen aus Gewässern, bei welchen eine Konzession erforderlich ist. Die Räumung von Geschiebesammlern oder Gerinneabschnitten erfolgt zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit und ist nicht richtplanrelevant.

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
G1.11	Engelbergeraa, Herrenrüti	En		A
G1.12	Engelbergeraa, Stalden	En		A
G1.13	Laui Giswil	Gi		A
G1.14	Sarnersee, Dreiwasserkanal	Gi, Sc		A
G1.15	Sarnersee, Gerisbach	Sa		A
G1.16	Sarnersee, Steinibach	Sa, Gi		A

Grundlagen:

- Abbau- und Deponiekonzept des Kantons Obwalden
- Abfall- und Deponieplanung (Neubearbeitung 2018)

G 10 Weitere richtplanpflichtige Vorhaben

Das vorliegende Kapitel legt das Vorgehen für weitere richtplanpflichtige Vorhaben fest, für welche kein entsprechendes Sachkapitel im kantonalen Richtplan existiert. Dazu zählen beispielsweise Vorhaben mit grosser Flächenbeanspruchung oder hoher Umwelt- und Naturbelastung. Solche Vorhaben weisen in der Regel einen hohen Koordinationsbedarf auf, häufig liegen zudem Interessenkonflikte vor. Daher ist eine Festlegung im Richtplan erforderlich (siehe Art. 8 Abs. 2 RPG). Eine Umsetzung lediglich in der Nutzungsplanung würde nicht genügen.

Die Anforderungen an die räumliche Konkretisierung können je nach Art des Vorhabens unterschiedlich sein. Eine stufengerechte Behandlung der Vorhaben schafft Planungssicherheit für den Kanton und die Investoren.

Richtungsweisende Festlegungen

G10-1 Vorhaben mit zu erwartender grosser Flächenbeanspruchung oder hoher Umwelt- und Naturbelastung werden im Richtplan festgelegt.

Handlungsanweisungen

G10-1 Die Interessenten klären mit dem Amt für Raumentwicklung und Energie frühzeitig ab, ob es sich bei ihrem Vorhaben um ein «weiteres richtplanpflichtiges Vorhaben» im Sinne von Kapitel G10 handelt.

Erweist sich das Vorhaben als richtplanpflichtig, legt es der Kanton im Richtplan fest und bezeichnet die Anforderungen zuhanden einer stufengerechten Interessenabwägung (z.B. Standortevaluation; Vorprojekt; Konzept).
Federführung: Amt für Raumentwicklung und Energie

Objekte

Koordinationsstand (KS): A = Ausgangslage; F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis; V = Vororientierung

Nr.	Objekt	Gde	Hinweise/weitere Bemerkungen	KS
G10.01	Pferdesportanlage Kägiswil	Sa	Erarbeitung Betriebskonzept mit folgenden Themen: <ul style="list-style-type: none"> – Auslauflächen ganzjährig / Zugang zu Weideflächen – Anbindung an Reitwegnetz / Konflikte mit anderen Wegnutzern – Abstimmung mit Bedürfnissen Landwirtschaft und Freizeitnutzung – Einordnung in die Landschaft – Koordination mit G10.02 	Z
G10.02	Pferdesportanlage Kerns	Ke	Koordination mit G10.01	A
G10.03	Anlage Freizeitfischerei	Lu	Planung Gesamtangebot inkl. Parkierung. Umsetzung in der Ortsplanung erfolgt über eine Spezialzone inkl. detaillierter Interessenabwägung zu Art und Ausmass der Freizeitfischerei. Erarbeitung Gesamtkonzept für die Weiterentwicklung des Angebots (inkl. Erschliessungs- und Parkierungskonzept; allfällige Beherbergungseinrichtungen oder andere Nutzungen).	Z F

Grundlagen

- ARE: Ergänzung des Leitfadens Richtplan vom März 2014, Kapitel 3